

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

An die
Verbände der Leistungserbringer

nur per E-Mail

Name
Swantje Reiserer
Telefon
+49 (89) 540233-430
Telefax
E-Mail
Swantje.Reiserer@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G43-G8300-2020/3196-14

München,
15. 12. 2020

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Impfung gegen COVID-19 in vollstationäre Einrichtungen der Pflege und für
Menschen mit Behinderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die sehr konstruktiven Gespräche und die Bereitschaft, bei den Impfungen in den vollstationären Einrichtungen der Pflege und für Menschen mit Behinderung zu unterstützen. Wie besprochen, übersenden wir Ihnen den aktuellen Stand zur Planung des Einsatzes der Mobilien Impfteams in den vollstationären Pflegeeinrichtungen und in den Einrichtungen für Menschen mit Behinderung.

Nach neuesten Informationen ist laut Aussage von Bundesminister Spahn möglicherweise bereits vor Weihnachten mit dem Beginn der Impfungen in Deutschland und auch in Bayern zu rechnen. Die Staatsregierung trifft alle notwendigen Maßnahmen, damit ab diesem Termin mit den Impfungen begonnen werden kann. Die Ständige Impfkommission (STIKO) wird voraussichtlich festlegen, dass in der höchsten Priorität u. a. Personen geimpft

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marientor

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

werden sollen, die in stationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer, geistig behinderter oder pflegebedürftiger Menschen behandelt, betreut oder gepflegt werden oder tätig sind.

Die Menge des Impfstoffs, der in der ersten Tranche ausgeliefert wird, ist voraussichtlich sehr begrenzt. Es ist damit zu rechnen, dass weitere Impfstoffe wöchentlich geliefert werden. Die Landkreise und kreisfreien Städte werden daher zeitnah geeignete Einrichtungen und Personen auswählen müssen, die gemäß den Empfehlungen der STIKO vorrangig im Rahmen der verfügbaren Impfdosen geimpft werden können. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wird die Kreisverwaltungsbehörden bitten, möglichst rasch auf geeignete Einrichtungen zuzugehen und entsprechende Termine für Impfungen ab dem 26.12.2020 zu vereinbaren.

Im Einzelnen gilt für die Vorbereitung der Impfungen Folgendes:

Die Kreisverwaltungsbehörden haben im Auftrag des Freistaats Bayern im Rahmen der nationalen Impfstrategie zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie bis Mitte Dezember insgesamt 99 Impfzentren errichtet. In den Landkreisen und kreisfreien Städten Bayerns sind z. T. auch gemeinsame Impfzentren entstanden – analog zu den lokalen Testzentren. Zusätzlich werden Mobile Impfteams gebildet, die insbesondere in vollstationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung zum Einsatz kommen sollen. Die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) wird bei Bedarf vor Ort das Dienstplanmanagement, d. h. die Zu- und Einteilung von Ärztinnen und Ärzten für das Impfzentrum oder die Mobilen Teams übernehmen.

Die KVB hat einen Aufruf an alle Haus- und Fachärzte in Bayern sowie Poolärzte im Bereitschaftsdienst versandt, um Ärztinnen und Ärzte zu gewinnen, die bereit sind, in Impfzentren und/oder mobilen Impfteams tätig zu werden. Es haben sich bereits über 6.000 Ärzte zur Mitwirkung bereit erklärt. Gerne können die Einrichtungen auf Ärztinnen und Ärzte, die bereits

Bewohnerinnen und Bewohner versorgen, zu gehen und auf die Möglichkeit der Meldung bei der KVB hinweisen.

Nach derzeitigem Stand stellt sich die Impfung durch die Mobilen Impfteams wie folgt dar:

Die Organisation der Impfung erfolgt durch den Träger bzw. die Leitung der stationären Einrichtung vor Ort in Abstimmung mit dem jeweiligen örtlich zuständigen Impfzentrum.

a. Vorbereitende Tätigkeiten vor der Terminvergabe durch die Einrichtung:

- Erhebung der Impfwilligen unter den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie unter den Beschäftigten und Einholung der Einwilligung zur Impfung bei diesen bzw. den Betreuern.
 - Hierfür werden den Einrichtungen Aufklärungs- und Anamnese-/Einwilligungsbögen durch das Impfzentrum zur Verfügung gestellt.
 - Aushändigen der Unterlagen an die Bewohner, die Betreuer und die Beschäftigten um die Impfbereitschaft abzufragen.
 - Eine enge Abstimmung mit den Impfzentren und den dortigen Ansprechpartnern wird empfohlen.
- Festlegung, wo geimpft werden kann, d. h. separater Raum, insbesondere für die Beschäftigten und ggf. für mobile Bewohnerinnen und Bewohner; Impfungen müssen auch in den Bewohnerzimmern möglich sein.
- Das Impfzimmer sollte einen Zugang zur Pflegedokumentation bzw. entsprechenden Dokumentation in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung – sofern elektronisch geführt – der Bewohnerinnen und Bewohner haben. Es muss eine auskunftsfähige Fachkraft der Einrichtung im Hinblick auf die Dokumentation zur Verfügung stehen.

- Bereithaltung der erforderlichen Dokumente (Aufklärungs- und Anamnese-/Einwilligungsbogen, Pflegedokumentation bzw. entsprechende Dokumentation in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, sofern nicht im Impfzimmer, Impfdokumentation, Allergiepass, ggf. vom Betreuer unterzeichnete Einwilligung und unterzeichneten Aufklärungsbogen) für die erste und zweite Impfung durch die Einrichtung. Die ausgefüllten Unterlagen sind zentrale Voraussetzung für eine zügige Durchführung der Impfungen.

b. Terminvergabe

- Solange die Hotline bzw. die Webanwendung zur Terminvergabe bei den Impfzentren noch nicht freigeschaltet ist, vereinbart das Impfzentrum den Termin telefonisch mit der jeweiligen Einrichtung. Den Impfzentren wird die Liste der Einrichtungen mit einem festen Ansprechpartner durch die FQA bzw. durch die Regierungen übergeben.
- Zwingende Angaben der Einrichtung:
 - Weitergabe der Namen der zu Impfinden (es wird eine Excel-Tabelle zur Verfügung gestellt).
 - Impfung ausschließlich in einem Raum oder auch in den Bewohnerzimmern
- Das jeweilige Impfzentrum vereinbart mit der jeweiligen Einrichtung den ersten und zweiten Impftermin.

c. Erster Impftermin und zweiter Impftermin

- „Terminvergabe“ der einzelnen Impfungen durch die Einrichtung vor dem ersten und zweiten Impftermin
- Erfassung des Gesundheitszustandes durch den Impfarzt/die Impfärztin:
 - Abfragen von Erkältungssymptomen, ggf. kontaktlose Temperaturmessung
 - Abfragen von möglichen jüngsten Kontakten zu COVID-19-Patienten
 - Filtern / Screening Berechtigung zur Impfung

- Erfassung der Personendaten, Eingabe der Informationen aus dem Anamnesebogen (soweit nicht im vorherigen Schritt schon erfolgt)
- Beim Termin der Zweitimpfung Abfrage der Symptome nach Erstimpfung.
- Impfung nach erneuter Sicherstellung der Identität, Dokumentation der Impfung im System und im Impfpass mit Unterschrift des Arztes.

d. Nachbeobachtung

- Beobachtungsphase (Dauer ca. 5-10 Min)
- Längere Nachbeobachtungszeiten von 15-30 Minuten sollten vorsichtshalber bei bestimmten Risikopersonen eingehalten werden, z. B. bei Personen mit Gerinnungshemmung, Herz-Kreislaufkrankungen, anaphylaktischen oder stärkeren Reaktionen auf Impfungen in der Anamnese
- Bei Impfreaktionen ärztlich untersuchen und behandeln (ggf. in den Erste-Hilfe-Bereich verbringen); 30 Minuten muss engmaschig überwacht werden

In der Anlage übersenden wir Ihnen den Aufklärungsbogen und die Einwilligungserklärung zu Ihrer Kenntnis. Die Impfzentren haben diese Formulare in größerer Stückzahl erhalten. Sie können diese entweder dort anfordern oder unter https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/impfung/#Impfen_Ablauf abrufen. Wir bitten darum, dass die Aufklärungsunterlagen und die Einwilligungserklärung möglichst bald den Beschäftigten, den Bewohnern, die nicht unter Betreuung stehen, den Betreuern, zu deren Aufgabenkreis die Einwilligung in ärztliche Maßnahmen gehört (insbesondere Gesundheitsfürsorge oder Heilbehandlung), zur Verfügung stellen. Die frühzeitige Information soll insbesondere eine Entscheidungsfindung über die Teilnahme an der Impfung erleichtern.

Bitte gehen auch Sie aktiv auf die Impfzentren und die dort Verantwortlichen zu, um frühzeitig Termine für eine Impfung durch die Mobilien Teams zu vereinbaren.

Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen:

Der Impfstoff wird möglicherweise bereits ab einem Alter von 16 Jahren zugelassen werden, so dass sich der Kreis der potentiell zu Impfenden entsprechend erweitern kann. Hierzu sind wir bereits im Gespräch mit dem StMAS. Im Hinblick auf den ambulanten und teilstationären Bereich werden wir noch einmal gesondert auf Sie zu kommen. Abzuwarten ist in diesem Zusammenhang die endgültige Priorisierungsentscheidung auf Grundlage der Empfehlung der Ständigen Impfkommission.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Gerne können Sie uns auch Ihre Anregungen zu senden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Bernhard Opolony
Ministerialdirigent